

# **NOTBEKANNTMACHUNG DER STADT KAMENZ**

**Aufgrund von §§ 1, 4 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Kamenz vom  
16.6.2016 wird folgendes öffentlich bekannt gegeben:**

## **Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Ersatz des Verdienstausfalles so- wie die Lohnfortzahlung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kamenz (Feuerwehr - Entschädigungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der SächsGemO, § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), § 13 der Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Kamenz am 14.12.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die gemäß § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz aufgestellte Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kamenz mit den Ortsfeuerwehren Bernbruch, Biehla, Brauna, Cunnersdorf, Deutschbaselitz, Gelenau, Hausdorf, Kamenz-Stadt, Lückersdorf, Schönbach, Schwosdorf, Wiesa, Zschornau-Schiedel und in Verbindung mit der Feuerwehrsatzung der Stadt Kamenz.

### **§ 2 Aufwandsentschädigungen**

(1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kamenz erhalten monatlich nachfolgend aufgeführte Aufwandsentschädigung entsprechend der ausgeübten Funktion.

<b>Stadtwehrleiter</b>	175,00 EUR
<b>stellv. Stadtwehrleiter</b>	120,00 EUR
<b>Stadtjugendfeuerwehrwart</b>	30,00 EUR

#### **Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Bernbruch**

Ortswehrleiter	gemäß Anlage 1
stellv. Ortswehrleiter	gemäß Anlage 1
Gerätewart	25,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart	35,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr	10,00 EUR

### **Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Biehla**

Ortswehrleiter	gemäß Anlage 1
stellv. Ortswehrleiter	gemäß Anlage 1
Gerätewart	10,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart	35,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr	10,00 EUR

### **Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Brauna**

Ortswehrleiter	gemäß Anlage 1
stellv. Ortswehrleiter	gemäß Anlage 1
Gerätewart	10,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart	35,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr	10,00 EUR

### **Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Deutschbaselitz**

Ortswehrleiter	gemäß Anlage 1
stellv. Ortswehrleiter	gemäß Anlage 1
Gerätewart	10,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart	35,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr	10,00 EUR

### **Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Cunnersdorf**

Ortswehrleiter	gemäß Anlage 1
stellv. Ortswehrleiter	gemäß Anlage 1
Gerätewart	10,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart	35,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr	10,00 EUR

### **Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Gelenau**

Ortswehrleiter	gemäß Anlage 1
stellv. Ortswehrleiter	gemäß Anlage 1
Gerätewart	10,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart	35,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr	10,00 EUR

### **Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Hausdorf**

Ortswehrleiter	gemäß Anlage 1
stellv. Ortswehrleiter	gemäß Anlage 1
Gerätewart	10,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart	35,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr	10,00 EUR

### **Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Kamenz-Stadt**

Ortswehrleiter	gemäß Anlage 1
----------------	----------------

stellv. Ortswehrleiter	gemäß Anlage 1
Gerätewart	25,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart	35,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr	10,00 EUR

### **Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Lückersdorf**

Ortswehrleiter	gemäß Anlage 1
stellv. Ortswehrleiter	gemäß Anlage 1
Gerätewart	10,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart	35,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr	10,00 EUR

### **Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Schönbach**

Ortswehrleiter	gemäß Anlage 1
stellv. Ortswehrleiter	gemäß Anlage 1
Gerätewart	10,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart	35,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr	10,00 EUR

### **Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Schwosdorf**

Ortswehrleiter	gemäß Anlage 1
stellv. Ortswehrleiter	gemäß Anlage 1
Gerätewart	10,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart	35,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr	10,00 EUR

### **Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Wiesa**

Ortswehrleiter	gemäß Anlage 1
stellv. Ortswehrleiter	gemäß Anlage 1
Gerätewart	25,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart	35,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr	10,00 EUR

### **Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Zschornau-Schiedel**

Ortswehrleiter	gemäß Anlage 1
stellv. Ortswehrleiter	gemäß Anlage 1
Gerätewart	10,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart	35,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr	10,00 EUR

(2) Ausbilder der Feuerwehren für die Lehrgänge:

- Truppmannausbildung Teil I (Grundausbildungslehrgang)
- Sprechfunker
- Maschinist
- Truppführer
- Atemschutzgeräteträger

- Motorkettensägeführer Modul F + D
- Gerätesatz Absturzsicherung
- Technische Hilfeleistung

erhalten gemäß § 13 Abs. 5 SächsFwVO 15,00 EUR je geleistete Ausbildungsstunde. Die Aufwandsentschädigung für Helfer der Ausbilder beträgt 7,50 EUR je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbildern abhalten.

(3) Jeder aktive Atemschutzgeräteträger erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 EUR. Voraussetzung für die Zahlung ist eine gültige G 26.3, die jährlich erfolgreich absolvierte Belastungsübung, die Teilnahme an Diensten, Ausbildungen und Atemschutzeinsätzen. Die Zahlung erfolgt nach Prüfung durch die Ortswehrleitung im 1. Quartal des Folgejahres in einem Betrag.

(4) Weiterhin erhält jeder aktive Kamerad jährlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 EUR, wenn er die nach FwDV 2 notwendigen 40 Ausbildungsstunden pro Jahr am Standort absolviert hat. Die Zahlung erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres nach Bestätigung durch die Ortswehrleitung.

(5) Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten einen Betrag von 10,00 € pro Monat.

(6) Nehmen Stellvertreter der Stadt- und Ortswehrleiter die Aufgaben in vollem Umfang wahr, erhalten sie ab dem dritten Tag der Vertretung die Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Stadtwehrleiter oder Ortswehrleiter.

(7) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte seine Funktion niederlegt oder nicht wahrnimmt.

### **§ 3**

#### **Lohnfortzahlung, Verdienstaussfall**

(1) Die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes bzw. der Dienstbezüge einschl. Nebenleistungen und Zulagen regelt sich nach § 62 Abs. 1 SächsBRKG. Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstaussfalles für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt nach der SächsFwVO derzeit pro Stunde höchstens 24,00 EUR. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag erstattet. Die Höhe des Verdienstaussfalles ist glaubhaft zu machen.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende (Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.

(3) Bei Nachteinsätzen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr werden notwendige Nachschlafzeiten mit auf die Einsatzdauer angerechnet. Die Festlegung der Dauer der Ruhezeit nach Nachteinsätzen legt der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

### **§ 4**

#### **Reinigungs- und Reparaturkosten**

Nachgewiesene Reinigungs- und Reparaturkosten werden auf Antrag erstattet, sofern sie durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr entstanden sind.

## **§ 5 Versorgungspauschale**

Die Zahlung einer Versorgungspauschale bei Einsätzen ab einer Dauer von 3 Stunden und bei extremen Bedingungen (Hitze, Kälte) entscheidet der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **§ 6 Reisekosten**

(1) Reisekosten für Dienstreisen im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit bzw. Dienstreisen, die zur Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen notwendig sind und Fahrten zu Einsätzen und Diensten werden nach dem Sächs. Reisekostengesetz abgerechnet.

(2) Die Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise bei der zuständigen Stelle schriftlich oder elektronisch erhoben wurden.

## **§ 7 Entschädigungsleistung bei kostenpflichtigen Hilfeleistungen, Brandsicherheitswachen und Brandverhütungsschauen**

(1) Erfolgt die Vergütung nicht nach § 62 Absatz 1 SächsBRKG, werden folgende Entschädigungsleistungen gezahlt:

- |   |             |
|---|-------------|
| <b>1. Kostenpflichtigen Einsätze</b>  |             |
| für den Einsatzleiter   | 20,00 EUR/h |
| für eine Einsatzkraft   | 17,00 EUR/h |
| <br>  |             |
| <b>2. Brandsicherheitswachen</b>  |             |
| Wachführer  | 20,00 EUR/h |
| Einsatzkraft  | 17,00 EUR/h |
| <br>  |             |
| <b>3. Vorbeugender Brandschutz</b>  |             |
| a. - Brandverhütungsschau mit Vorbereitung,<br>Durchführung und Nachbereitung                 | 24,00 EUR/h |
| - Nachschau zur Brandverhütungsschau,   | 24,00 EUR/h |
| - Bearbeitung von brandschutzrelevanten Anfragen<br>von Bauherren, Planern und Prüfügenieuren | 24,00 EUR/h |
| <br>  |             |
| b. Stellungnahmen zum baulichen Brandschutz   |             |

im Rahmen der VwVBauPrüf IV Nr. 5

24,00 EUR/h

- c. Teilnahme an Anleiterproben, Saugproben, Abnahme BMA, etc. durch ehrenamtliche Kameraden der Feuerwehr

20,00 EUR/h

## **§ 8 Zahlung**

Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung monatlich und die Zahlungen zur Entschädigung nach § 2 Abs. 2, der Versorgungspauschale nach § 5, der Reisekosten nach § 6 und der Entschädigungsleistung nach § 7 Punkt 7.1 bis 7.3 im Folgemonat nach Quartalsende.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 5.5.2011, zuletzt geändert am 09.5.2019 außer Kraft.

ausgefertigt: Kamenz, den 15.12.2022

Roland Dantz  
Oberbürgermeister  
der Stadt Kamenz

[S i e g e l]

## Anlage 1

Entsprechend § 2 Absatz 1 dieser Satzung erhalten die

- Ortswehrleiter eine monatliche Funktionsgrundgebühr von 45 EUR sowie zwei Zuschläge in Abhängigkeit von der Anzahl der aktiven Kameraden (Stichtag 31.12. des Vorjahres) sowie in Abhängigkeit von der Anzahl der über-/örtlichen Einsätze im Jahr gemäß Jahresstatistik zum 31.12. des Vorjahres nach Maßgabe der untenstehenden Tabelle. Die Aufwandsentschädigung beträgt jedoch gemäß § 13 Abs. 2 SächsFwVO monatlich höchstens 120 EUR.
- Stellvertreter der Ortswehrleiter eine monatliche Funktionsgrundgebühr von 30 EUR sowie zwei Zuschläge in Abhängigkeit von der Anzahl der aktiven Kameraden (Stichtag 31.12. des Vorjahres) sowie in Abhängigkeit von der Anzahl der über-/örtlichen Einsätze im Jahr gemäß Jahresstatistik zum 31.12. des Vorjahres nach Maßgabe der untenstehenden Tabelle.

<b>BERECHNUNG - Ortswehrleiter</b>														
Ortsfeuerwehr	Funktionsgrundgebühr in EUR	Anzahl aktive Kameraden (jeweils zum 31.12. aus MobiKat)	Zuschlag Anzahl aktive Kameraden in EUR							Einsätze pro Jahr (gemäß jeweiliger Jahresstatistik zum 31.12.)	Zuschlag Anzahl über-/örtliche Einsätze in EUR			
			bis 10	bis 20	bis 30	bis 40	bis 50	bis 60	ab 60		bis 30	bis 60	bis 90	ab 90
			<b>Kameraden</b>								<b>Einsätze</b>			
Ortsfeuerwehr XXXX	45,00		10,00	20,00	30,00	40,00	50,00	60,00	70,00		10,00	20,00	30,00	40,00

  

<b>BERECHNUNG - Stellvertretender Ortswehrleiter</b>														
Ortsfeuerwehr	Funktionsgrundgebühr in EUR	Anzahl aktive Kameraden (jeweils zum 31.12. aus MobiKat)	Zuschlag Anzahl aktive Kameraden in EUR							Einsätze pro Jahr (gemäß jeweiliger Jahresstatistik zum 31.12.)	Zuschlag Anzahl über-/örtliche Einsätze in EUR			
			bis 10	bis 20	bis 30	bis 40	bis 50	bis 60	ab 60		bis 30	bis 60	bis 90	ab 90
			<b>Kameraden</b>								<b>Einsätze</b>			
Ortsfeuerwehr XXXX	30,00		5,00	10,00	15,00	20,00	25,00	30,00	35,00		5,00	10,00	15,00	20,00

### Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO gilt Folgendes:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Kamenz schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Satzung gilt dann als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.